

**Anpassung der personellen Kapazitäten bei dem  
psychologischen Fachdienst in der Fachberatung  
und im zentralen Sachgebiet „Jugendhilfe in  
besonderen Lebenssituationen“**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12766**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses  
vom 09.10.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Der Psychologische Dienst mit dem gegenwärtigen Aufgabenzuschnitt ist Ende 2013 aus der Fusion des zentralen Psychologischen Fachdienstes für Eingliederungshilfen im Stadtjugendamt mit den dezentralen Psychologischen Fachdiensten in den Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Einheit für Wohnungslose hervorgegangen. Seither ist der operative Psychologische Fachdienst (SBH-PD und S-III-WP-PD) dezentral verortet. Die übergeordneten Aufgaben der Fachsteuerung und Fachberatung des Psychologischen Dienstes für Eingliederungshilfen (S-II-E/PD) sind beim Stadtjugendamt verblieben.

Ebenfalls im Stadtjugendamt verortet ist das zentrale Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen“ (S-II-E/J), das derzeit über keinen eigenen Psychologischen Fachdienst verfügt.

Um einen einheitlichen münchenweiten Standard in der Jugendhilfe herzustellen ist die Neuschaffung von 0,5 Sachbearbeitung Psychologischer Dienst bei S-II-E/J erforderlich.

Bedingt durch Veränderung der Struktur der Bedarfsdeckung sowie neuen gesetzlichen Vorgaben wurde zudem der Bedarf von 1,0 VZÄ Fachsteuerung/Fachberatung für Eingliederungshilfen festgestellt.

In Ziffer 1 stellt das Sozialreferat die mit den Tätigkeiten verbundenen Aufgaben und jeweiligen aktuellen Herausforderungen dar.

In Ziffer 2 werden die Stellenmehrbedarfe aufgezeigt. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wird vertieft dargelegt, welche Aufgaben mit der gegenwärtigen Personalausstattung nicht (mehr) geleistet werden können und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

## **1. Problemstellung/Anlass**

Die gesetzeskonforme Bedarfsprüfung und Hilfeplanung von Individualleistungen mit Rechtsanspruch (Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII) ist eine dauerhafte Pflichtaufgabe und wird von den Psychologischen Fachdiensten erbracht.

Im Folgenden werden die Aufgaben und aktuellen Herausforderungen des zentralen Sachgebiets „Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen“ dargestellt, das bislang über keinen eigenen Psychologischen Fachdienst verfügt. Zudem werden die Aufgaben und aktuellen Herausforderungen der Fachsteuerung/Fachberatung für Eingliederungshilfen beschrieben.

### **1.1 Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen (S-II-E/J)**

Folgende Aufgaben werden im Sachgebiet S-II-E/J wahrgenommen:

In der **Jugendgerichtshilfe** (JGH) betreut das proFit-Team der JGH (als Mitglied der AG Proper - Projekt personenorientierte Ermittlungen und Recherchen) 100 Intensivstraftäter und Intensivstraftäterinnen in enger Kooperation mit dem Kommissariat 23 der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Jugendgericht und dem KVR. Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe haben gemäß § 52 SGB VIII die gesetzliche Aufgabe frühzeitig zu prüfen, ob für die straffällig gewordenen jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen sowie im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Ziel ist es, Gefährdungslagen und Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und erneuten Straftaten und drohenden bzw. erneuten Haftstrafen entgegenzuwirken. Für die in der Regel komplexen und schwierigen Fallkonstellationen, insbesondere für die Fragestellung der geeigneten Jugendhilfemaßnahmen und deren erfolgreiche Einleitung und Umsetzung steht der Jugendgerichtshilfe derzeit kein eigener psychologischer Fachdienst zur Verfügung. Aufgrund des Bedarfs erhält das Team derzeit psychologische Unterstützung durch die städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (BST). Diese Unterstützung ist jedoch bis 31.12.2018 befristet, da die Stelle bei BST zu diesem Zeitpunkt ausläuft.

Im Team **Junge Erwachsene** werden Hilfeanträge von jungen Volljährige nach § 41 SGB VIII und § 13 Abs. 3 SGB VIII geprüft und bearbeitet. Bei durchschnittlich 40 Hilfen pro Jahr im Rahmen von § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a SGB VIII (ambulant und stationär) wird dringend die Unterstützung und Mitwirkung des Psychologischen Fachdienstes benötigt. Bisher werden die Hilfen mangels vorhandenem PD von den pädagogischen Fachkräften selbst entschieden und vermittelt, was eine Abweichung von den grundsätzlichen Qualitätsstandards des Stadtjugendamtes bedeutet.

Die **Leitstelle Kinderschutz** im Sachgebiet S-II-E/J berät die sozialpädagogischen Fachkräfte der SBH (inkl. UM) und der S-III-WP bei der Suche nach geeigneten stationären Jugendhilfeplätzen in schwierigen Fällen und akuten Krisensituationen. Darüber hinaus nimmt sie außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser und der Dienststellen des Stadtjugendamtes an allen Tagen des Jahres Kinder und Jugendliche in Gefährdungssituationen in Obhut. Zusätzlich ist mit Beschluss vom 14.12.2016 (Nr. 14-20 / V 07008) die Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (vgl. § 8a und § 8b SGB VIII) beim öffentlichen Träger in der Leitstelle Kinderschutz installiert worden. Die Leitstelle Kinderschutz ist bei ihrer Aufgabenerfüllung regelmäßig mit ausführlichen medizinisch-psychologischen Stellungnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie konfrontiert und kann bisher nicht auf psychologische Fachkräfte bei der Auswertung dieser Stellungnahmen zurückgreifen.

Um einen einheitlichen münchenweiten Standard in der Jugendhilfe zu sichern und um die Fachkräfte im Sachgebiet bei komplexen und schwierigen Fallkonstellationen mit psychologischer Fachexpertise unterstützen zu können, ist daher aus Sicht des Sozialreferats die Neuschaffung von 0,5 Sachbearbeitung Psychologischer Dienst bei S-II-E/J erforderlich (siehe Ziffer 2.1).

### **1.2 Fachsteuerung/Fachberatung Psychologischer Dienst (S-II-E/PD)**

Das Jugendamt ist für den Leistungsbereich (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen gem. § 35a SGB VIII der zuständige Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX. In der Matrixorganisation des Sozialreferates obliegen S-II-E/PD folgende Steuerungsaufgaben:

- Entwicklung und Fortschreibung organisationsweit verbindlicher Qualitätsstandards für die Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII
- Fachberatung und Unterstützung der gegenwärtig rund 30 Fachkräfte von SBH-PD und S-III-WP-PD sowie der BSA/VMS und WJH bei der Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII
- Produktcontrolling der Leistungen (Qualität und Quantität), insbesondere im Bereich der ambulanten Therapien
- Vernetzung mit anderen Referaten (vor allem RGU und RBS)
- Kooperation mit medizinischem und schulischem System sowie anderen Rehabilitationsträgern
- Weiterentwicklung von Eingliederungshilfen im Sinne einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Mit der letzten Stellenzuschaltung um 1,0 VZÄ ab April 2016 für Fachberatung ist es gelungen, eine funktionierende Fachberatung für die SBH's sowie S-III-WP aufzubauen. Die bis dahin bestehenden Kapazitäten von 0,5 VZÄ für Fachberatung und Grundsatzsachbearbeitung haben den Bedarf bei weitem nicht decken können.

Nach internen Aufzeichnungen von S-II-E/PD werden täglich im Schnitt fünf Anfragen zu Gewährungsvorschriften und kritischen Einzelfällen, bei Sachbeschwerden, Widersprüchen und Klagen beantwortet. Beantwortete Anfragen werden im internen Wissensmanagementsystem wiki-gemPD dokumentiert und damit den Psychologischen Diensten zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde ein Einarbeitungscurriculum für neue Fachkräfte rund um Fragestellungen und Qualitätsstandards für die Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII entwickelt. Dies muss laufend fortgeschrieben werden.

Neue Mitarbeitende werden nun in mind. acht halbtägigen Schulungsmodulen und im ersten Jahr der Fachpraxis in den SBH / der S-III-WP in monatlichen Fallbesprechungsgruppen eingearbeitet und angeleitet, um so einen stadtweit einheitlichen Standard zu sichern. Jährlich sind seit 2016 im Schnitt sieben Mitarbeitende des SBH-PD und S-III-WP-PD eingearbeitet worden.

Für die kontinuierliche Qualifizierung werden mehrmals jährlich in Fachrunden neue Informationen zu spezifischen Störungsbildern, neue diagnostische Leitlinien und Diagnoseverfahren und anderes fachspezifisches Wissen für die Mitarbeitenden aufbereitet und mit Handlungsleitlinien hinterlegt.

Bedingt durch Veränderung der Struktur der Bedarfsdeckung werden qualitative Veränderung in der Fallarbeit deutlich, die zu einer deutlichen Zunahme der Inanspruchnahme der Fachberatung führen. Aus Sicht des Sozialreferats ist daher eine dauerhafte Anpassung der Kapazitäten in der Fachberatung erforderlich (siehe Ziffer 2.2).

## **2. Stellenbedarf**

### **2.1 Aktuelle Kapazitäten**

Das operative Sachgebiet S-II-E/J (Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen) verfügt bislang über keinen eigenen Psychologischen Dienst.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015 (Nr. 14-20 / V 03190) erfolgte eine Stellenzuschaltung für die Fachberatung der Eingliederungshilfen im zentralen Psychologischen Dienst (S-II-E/PD) im Umfang von 1,0 VZÄ befristet bis zum 31.12.2018. Die Fachsteuerung S-II-E/PD verfügt damit gegenwärtig insgesamt über 3,12 VZÄ, davon stehen 1,5 VZÄ für Fachberatung zur Verfügung.

### **2.2 Zusätzlicher Bedarf**

#### **2.2.1 Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen (S-II-E/J)**

Für die sachgerechte und rechtskonforme Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in der Jugendgerichtshilfe erhält das Team seit 2015 mit 0,5 VZÄ psychologische Unterstützung durch den Psychologischen Fachdienst der städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (BST). Es handelt sich dabei um den Stellenanteil, der ursprünglich für die regelhafte Teilnahme von BST an den Regionalen Fachteams in den Sozialbürgerhäusern vorgesehen war. Mit Neukonzeption der Fachteams wurde die Stelle bei BST frei und im Übergang bis zum Ablauf der Befristung S-II-E/J zur Verfügung gestellt. Die Befristung endet zum 31.12.2018.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines eigenen psychologischen Fachdienstes im zentralen Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen“ (S-II-E/J) hat sich aus Sicht des Sozialreferats im Regelbetrieb bestätigt. Insbesondere das proFit-Team in der Jugendgerichtshilfe, welches jugendliche Intensivstraftäter und -täterinnen betreut, benötigt weiterhin ab 01.01.2019 Kapazitäten für Fall- und Fachberatung durch Psychologinnen und Psychologen.

Darüber hinaus soll mit Einrichtung eines eigenen psychologischen Fachdienstes ein einheitlicher münchenweiter Standard in der Jugendhilfe nach §35a SGB VIII auch für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen sichergestellt werden.

Zudem soll die Leitstelle Kinderschutz künftig durch psychologische Fachexpertise bei der Auswertung medizinisch-psychologischer Stellungnahmen gem. § 35a SGB VIII unterstützt werden.

### **Geltend gemachter Bedarf**

Für die Aufgabenerfüllung wird entsprechend der Erfahrungen der Inanspruchnahme der 0,5 VZÄ von BST die Neueinrichtung von 0,5 VZÄ Psychologischer Fachdienst für das Sachgebiet S-II-E/J beantragt. Die Stelle ist erforderlich, um Anträge auf Eingliederungshilfen sachgerecht, fachlich angemessen und rechtssicher bearbeiten zu können und Fall- und Fachberatung insbesondere für das proFit-Team zu gewährleisten. Der Bedarf ergibt sich, da ab 01.01.2019 die von BST befristet zur Verfügung gestellten Kapazitäten im Umfang von 0,5 VZÄ entfallen.

### **2.2.2 Fachberatung für Eingliederungshilfen (S-II-E/PD)**

Bedingt durch folgende Veränderung der Struktur der Bedarfsdeckung werden qualitative Veränderung in der Fallarbeit und damit auch in der Fachberatung hinsichtlich der Neuausrichtung deutlich:

a) Inklusives Aufwachsen von Mädchen und Jungen mit besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen ist ein allgemein gesellschaftlich getragener Wunsch, der sich unter anderem in der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland und im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ausdrückt. Die LH München hat sich in verschiedenen Grundsatzbeschlüssen positiv zur Inklusion positioniert (z.B. Beschluss der Vollversammlung zur Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich vom 21.10.2015 (Nr. 14-20 / V 02934) oder Beschluss der Vollversammlung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 24.10.2010 (Nr. 08-14 / V. 12112)). Der zunehmende Wunsch von Eltern, ihre Kinder, obwohl oder gerade weil sie einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, in Regeleinrichtungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu lassen, bedeutet für den SBH-PD und S-III-WP-PD als Spezialdienst zur fachlichen Prüfung von Anträgen auf Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII eine Aufgabenmehrung im Bedarf an Beratung der Antragstellenden durch vermehrte Fallbearbeitung sowohl in der Fallzahl als auch in der Fallqualität. Durch die Einführung des BTHG mit der seit 01.01.2018 gesetzlich verpflichtenden und zwischen allen Rehabilitationsträgern abgestimmten Teilhabeplanung ist eine weitere Aufgabenmehrung zu erwarten.

b) Psychische Erkrankungen von Eltern sind, falls sie unentdeckt und unbehandelt bleiben, ein erheblicher Risikofaktor für ein gesundes Aufwachsen ihrer Kinder. Der Anteil an Eltern, die Jugendhilfe für ihre Kinder beantragen und selbst an einer psychischen Erkrankung leiden, nimmt zu. Eine eigenständige Beratung dieser Eltern zu ihren eigenen Hilfebedarfen parallel zur Planung von notwendigen und geeigneten Hilfen für ihre Kinder erhöht die Chance für ein Gelingen von Kinder- und Jugendhilfe.

Die mit den sich veränderten Formen der Bedarfsdeckung verknüpften aktuellen und künftigen Herausforderungen führen zu einer deutlichen Zunahme der Inanspruchnahme von Fachberatung für Eingliederungshilfen.

Die Fachberatung hat demzufolge auch die Integration von Rechtsvorschriften des BTHG in bestehende Dienstanweisungen und Arbeitshilfen sowie die umfassende Qualifizierung der wirtschaftlichen, pädagogischen und psychologischen Fachkräfte umzusetzen.

### **Geltend gemachter Bedarf**

Im Hinblick auf die veränderten Bedarfslagen und neuen gesetzlichen Vorgaben wird die Neueinrichtung von 1,0 VZÄ Fachberatung für Eingliederungshilfen im Stadtjugendamt (S-II-E/PD) beantragt.

Die befristet eingerichtete 1,0 VZÄ Fachberatung in EG 13 wird gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 11494) durch das Personal- und Organisationsreferat entfristet.

## **2.3 Bemessungsgrundlage**

### **Fachsteuerung/Fachberatung Psychologischer Dienst**

Entsprechend der Erfahrungen der Inanspruchnahme der 0,5 VZÄ von BST hat sich der Bedarf von 0,5 VZÄ seit dem Jahr 2015 im Regelbetrieb bestätigt (vgl. Ziffer 2.2.1).

### **Fachberatung für Eingliederungshilfen**

Die beantragte Stelle für S-II-E/PD nimmt überwiegend strategische-konzeptionelle Aufgaben wahr (siehe Ziffer 1.2). Die Stellenbemessung für planerisch-konzeptionelle Aufgaben stellt grundsätzlich eine besondere Herausforderung dar. Ein konkreter Stellenbedarf ist nur schwer durch eine methodische Stellenbemessung zu ermitteln. Die Notwendigkeit der beantragten Stellen hat sich jedoch anhand einer internen Bedarfsanalyse und im Regelbetrieb bestätigt.

## **2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Für die gesetzeskonforme Bedarfsprüfung und Hilfeplanung von Individualleistungen mit Rechtsanspruch (Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII) sowie zur Gewährleistung des Beratungsangebots im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die beantragten Stellen zwingend erforderlich.

Erfolgt kein bedarfsgerechter Ausbau des Psychologischen Fachdienstes im zentralen Sachgebiet S-II-E/J, besteht das Risiko, dass fachlich ungeeignete Hilfen bewilligt werden sowie geeignete Hilfen vorrangiger Kostenträger in der Hilfeplanung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere bei Anträgen auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird zudem der Rechtsanspruch von Münchner

Bürgerinnen und Bürgern auf zeitnahe und bedarfsgerechte persönliche Beratung über geeignete Fördermöglichkeiten für ihre Töchter und Söhne nicht mehr erfüllt.

Ohne funktionierende Fachberatung ist eine Weiterentwicklung bei der Inanspruchnahme inklusiv gestalteter Hilfen sowie eine Zunahme von Klage- und Beschwerdefällen zu erwarten. Außerdem sind ein stadtweit einheitlicher Standard und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen des Verwaltungshandelns nicht gewahrt.

### **2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Wie in Ziffer 2 des Vortrags dargestellt, wird die dauerhafte Neuschaffung von insgesamt 1,5 VZÄ mit geplanter Stellenbesetzung ab dem 01.01.2019 beantragt. Die Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden.

Die beantragte dauerhafte Stellenzuschaltung wird im Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, in der Dienststelle Luitpoldstraße 3, erfolgen. Es wird voraussichtlich eine zusätzliche Fläche für zwei Arbeitsplätze benötigt.

Das Sozialreferat wird prüfen, inwieweit eine dauerhafte oder temporäre Nachverdichtung am Standort bzw. im Bestand anderer Dienststellen umsetzbar ist.

### 3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	<b>119.475,-- ab 2019</b>		
davon:			
<b>Personalauszahlungen (Zeile 9)*</b>	<b>118.275,-- ab 2019</b>		
1,0 VZÄ Fachberatung, S-II-E/PD, (A13/E13, JMB 78.850 €), Neuschaffung	78.850,-- ab 2019		
0,5 VZÄ Psychologischer Dienst, S-II-E/J (A13/E13, JMB 78.850 €), Neuschaffung	39.425,-- ab 2019		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	<b>1.200,-- ab 2019</b>		
zusätzliche lfd. Kosten Büroarbeitsplätze durch Neuschaffung von 1,5 VZÄ (VZÄ x 800 €)	1.200,-- ab 2019		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	<b>1,5 VZÄ</b>		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- Schemas)</b>		<b>3.555,-- in 2019</b>	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		<b>3.555,-- in 2019</b>	
einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (1,5 Arbeitsplätze x 2.370 €)		3.555,-- in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

### 3.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Durch diese Maßnahme ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Eine qualifizierte Fachberatung beeinflusst in hohem Maße die Inhalte sowie Qualität der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII durch die Psychologischen Fachdienste.

Zudem sichert die Fachberatung eine zentrale fachliche Einarbeitung neuer Fachkräfte. Dies ist insbesondere nötig, weil die direkten Vorgesetzten des SBH-PD und S-III-WP-PD in der Regel fachfremd sind. Außerdem sorgt die Fachberatung für die regelmäßige Qualifizierung aller Mitarbeitenden des SBH-PD und S-III-WP-PD, auch im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Vorgaben, die sich mit Einführung des BTHG ergeben haben.

### 3.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht nicht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 (siehe Nr. 23 der Liste der geplanten

Beschlüsse des Sozialreferates).

Die ursprünglich geplante Ausweitung von 9,0 VZÄ umfasste die Entfristung von 6,75 VZÄ sowie die Neuschaffung von 2,25 VZÄ ab dem 01.01.2019. Die bisher befristet eingerichteten 6,75 VZÄ werden gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 11494) durch das Personal- und Organisationsreferat entfristet. Die geplante Ausweitung durch Neuschaffungen von Stellen ab dem 01.01.2019 wurde im Hinblick auf die Vorgaben für Stellenneuschaffungen aus dem Eckdatenbeschluss auf 1,5 VZÄ begrenzt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 2), der Stadtkämmerei (Anlage 3) und dem Kommunalreferat (Anlage 4) abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 119.475 € und die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.555 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

### 2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ Fachberatung (S-II-E/PD) und 0,5 VZÄ Psychologischer Dienst (S-II-E/J) im Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, dem Stadtrat nach 3 Jahren nach Stellenbesetzung darzustellen, welche Effekte und Ziele tatsächlich erreicht wurden und ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 118.275 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts SO20231, Unterabschnitt 4070, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 47.310 € (40 % des Jahresmittelbeitrages).

Das Produktkostenbudget erhöht sich ab 2019 dauerhaft um bis zu 118.275 €. Der Betrag ist zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### 3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Anmeldung der im Haushaltsjahr 2019 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 3.555 € (Finanzposition 4070.935.9330.6) sowie die für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten ab dem Haushaltsjahr 2019 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.200 € (Finanzposition 4070.650.0000.9) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019ff entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen zu veranlassen.

**4. Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 2.5 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Die Nr. 2, 2. Absatz dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

**an das Personal- und Organisationsreferat**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-P/LG**

**An das Sozialreferat, S-GL-dIKA**

**An das Sozialreferat; S-GL-B**

**An das Sozialreferat, S-IV**

**An das Kommunalreferat**

z.K.

Am

I.A.